

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Langensendelbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung
1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 6) mit einzelnen Grabstätten und
 2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 28 – 29).

Das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 30) untersteht der Gemeinde.

- (2) Für die Schließung und Entwidmung des Friedhofs gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.
- (3) Der Gestaltungs- und Belegungsplan für den Friedhof ist Bestandteil dieser Satzung.

Zweiter Teil Der Gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Begriffsbestimmungen

Unter **Grabstätte** im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.

Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

Grabfelder sind die im Gestaltungs- und Belegungsplan (§ 10 Abs. 2) entsprechend gekennzeichneten Flächen des gemeindlichen Friedhofs.

Schmuckfelder sind die Flächen der Grabplätze, die zur Bepflanzung vorgesehen sind.

§ 5 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sicher gestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 6 Bestattungsbezirk

Als Bestattungsbezirk gilt das Gemeindegebiet.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber (bei Tageslicht) geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen von den Öffnungszeiten Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 31) untersagen.

§ 8 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art; insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (vgl. § 9 Abs. 4)
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 4. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 5. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 6. Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten, Grabeinfassungen und Schmuckfelder zu betreten,
 8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße oder Gießkassen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
 10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
 11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

Das Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Friedhofsamtes.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein auf dem gemeindlichen Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.
- (6) Verstößt der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals kann die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof entzogen werden. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Unbeschadet des § 8 Abs. 3 Nr. 4 und 11 dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der vom Friedhofsamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 **Grabstätten**

§ 10 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Gestaltungs- und Belegungsplan. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Bestattungsrechte können bereits vor Eintritt des Sterbefalles vom berechtigten Personenkreis erworben werden.
- (4) Die jeweiligen Grabstätten selbst werden jedoch nur bei Vorliegen eines Sterbefalles fortlaufend der bisherigen Belegungsfolge vergeben.

§ 11 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Familiengrabstätten (§ 12)
 2. Einzelgrabstätten (§ 13)
 3. Urnengrabstätten (§ 14)
- (2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind im Gestaltungs- und Belegungsplan festgelegt, der im Friedhofsamt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Grabstätten werden fortlaufend von der Friedhofsverwaltung vergeben.

§ 12 **Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten umfassen 2 bzw. bei zugelassener doppeltiefer Belegung 4 Grabplätze. Ihre Lage wird durch das Friedhofsamt bestimmt.
- (2) Familiengrabstätten sind 1,80 m tief (Erdoberfläche ohne Erdhügel bis Unterkante des Sarges) zu belegen, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten jedoch 2,45 m (Erdoberfläche ohne Erdhügel bis Unterkante des Sarges) tief.

Eine Familiengrabstätte kann bei einer Tiefe von 2,45 m pro Grabseite auch doppelt belegt werden. Die Ruhezeiten sind zu wahren.

- (3) Urnen dürfen in Familiengrabstätten zusätzlich beigesetzt werden. Es gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

- (4) Reservierungen von Familiengrabstätten sind nicht möglich.

§ 13 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten mit einem bzw. bei zugelassener doppeltiefer Belegung mit 2 Grabplätzen. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Abs. 2 entsprechend.
- (2) Einzelgrabstätten können bei einer Tiefe von 2,45 m auch doppelt belegt werden. Die Ruhezeiten sind zu wahren.
- (3) Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten sind möglich. Es gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Reservierungen von Einzelgrabstätten sind nicht möglich.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) In Erd-Urnengrabstätten können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Erd-Urnengrabstätten sind 0,60 m tief (Erdoberfläche ohne Erdhügel bis Oberkante der Urne) zu belegen.
- (3) In Urnengrabstätten in der Urnenwand (Kolumbarien) können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Urnennischen in den Urnenwänden werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt. Die Urnenwände werden in senkrechten Reihen nacheinander von unten nach oben belegt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Urnennische innerhalb der Urnenwand besteht nicht.
- (5) Reservierungen von Urnengrabstätten sind nicht möglich.

§ 15 Inhalt des Grabrechts

- (1) Ein Grabrecht können nur Einzelpersonen oder Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Ein Grabrecht wird für Erd- und Urnenbestattungen für 25 Jahre verliehen. Nach Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt bestattete Person kann das Grabrecht für Erd- und Urnenbestattungen um weitere 25 Jahre verlängert werden.
- (3) Das Grabrecht gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort beisetzen zu lassen, soweit die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Mit Genehmigung des Friedhofsamtes können auch andere Personen oder deren Asche beigesetzt werden.

§ 16

Erwerb, Erneuerung und Verlängerung

- (1) Das Grabrecht wird durch Aushändigung eines Grabbriefes erworben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (3) Ist im Falle der erneuten Belegung einer Grabstätte die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabrecht entsprechend zu verlängern.

§ 17

Übergang des Grabrechts

Stirbt der Inhaber des Grabrechts, so geht es auf die in § 15 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort genannten Reihenfolge über.

§ 18

Übertragung des Grabrechts

Die Übertragung des Grabrechts ist ausschließlich über das Friedhofsamt möglich und bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes. Die Genehmigung erfolgt nach Einzug des alten Grabbriefes durch Ausstellung eines neuen Grabbriefes.

§ 19

Vorzeitige Beendigung des Grabrechts

- (1) Das Friedhofsamt kann die vorzeitige Beendigung eines Grabrechts anordnen, wenn die Grabstätte zu unabwendbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen im oder am Friedhof zwingend benötigt wird.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 erhält der Grabrechtsinhaber für die Dauer der Restlaufzeit seines ursprünglichen Grabrechts ein neues Grabrecht verliehen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 – so anzulegen, zu erhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabrechts.

§ 21

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Verpflichtet ist der Verantwortliche (§ 26 Abs. 1). Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen, nach Fraktionen zu trennen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

Der Verantwortliche hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechtes oder des Pflegerechtes abzuräumen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabrechts, so erfolgt dies durch das Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen.

- (3) Die jeweilige Grabbepflanzung darf nicht höher als der jeweilige stehende Grabstein an der Grabstätte sein. Ist an der Grabstätte kein stehender Grabstein angebracht, darf die Grab-Bepflanzung nicht höher sein als der in § 23 Abs. 3 dieser Satzung maximal zugelassene Stein sein. Die Grabbepflanzung darf die zum Grab gehörende Einfassung in der Breite nicht überragen.
- (4) Jeder Grabrechtsinhaber hat sein Grabfeld (§ 4) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) Vor oder auf den Urnenwänden dürfen weder Blumenschmuck und Einpflanzungen noch sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden.

Auf dem Weg zu den Urnenwänden befinden sich eine zentrale Blumenschmuckablagefläche, die entsprechend gekennzeichnet ist, und auf der das Abstellen von Blumenschmuck zugelassen ist.

§ 22

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird ein Grabfeld nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsamtes das Grabfeld innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann das Friedhofsamt das Grabfeld auf Kosten des Inhabers des Grabrechts in Ordnung bringen oder das Grabrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Grabrechts ist der Inhaber des Grabrechts noch einmal schriftlich aufzufordern, das Grabfeld unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Inhaber des Grabrechts aufzufordern, die Grabanlage innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der Inhaber des Grabrechts ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolgen der vorstehenden hinzuweisen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 23

Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Kunst- und Natursteine, Bronze, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gilt:
 - Die Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahmen können unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen erteilt werden);
 - Die Grabmale dürfen nicht aus poliertem Material bestehen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Grabmale müssen sich in das jeweilige Grabfeld harmonisch einfügen.

Es gelten folgende Maximalmaße für stehende Steine (ab Gelände):

Auf Familiengräbern:

1,20 m Höhe x 1,05 m Breite

Auf Einzelgräbern:

1,00 m Höhe x 0,60 m Breite

Auf Erd-Urnengräbern:
0,90 m Höhe x 0,60 m Breite

Stehende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein.

Es gelten folgende Maximalmaße für liegende Platten:

Auf Familiengräbern:
1,20 m x 1,00 m (OK = 5 cm über Einfassung)

Auf Einzelgräbern:
1,20 m x 0,60 m (OK = 5 cm über Einfassung)

Auf Erd-Urnengräbern:
0,60 m x 0,90 m

Liegende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein.

- (4) Das Aufbringen von Kleingeschläge (Kies, Schotter o.ä.) Sand, Baustoffen usw. innerhalb und außerhalb der Grabanlagen ist verboten.

§ 24

Erlaubnispflicht für Grabanlagen

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen für Erdgräber, Erdurnengräber und die Urnenwand sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Friedhofsamtes. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen und bei deren Anlieferung dem Friedhofsamt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Erlaubnis sind beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Ausführungszeichnungen im Maßstab 1 : 10, soweit es zum Verständnis erforderlich ist,
 - c) die Angaben des Werkstoffs, seiner Farben und Bearbeitung, die Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Für die Abdeckung der Urnenwandgräber sind die von der Gemeinde Langensendelbach gestellten Abdeckplatten für die Urnenwände zu verwenden. Diese Abdeckplatten müssen naturbelassen bleiben. Auf den Abdeckplatten darf eine Beschriftung eingraviert oder aufgebracht werden. Die jeweilige Beschriftung muss sich harmonisch in die Urnenwand einfügen. Es gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass die dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Das Friedhofsamt kann die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale überprüfen.

§ 26

Unterhalten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Grabmale sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabrechts (§ 15).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen Fachmann im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 zu schaffen. Gleiches gilt für Sackungen und Setzungen von Grabanlagen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Friedhofsamt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabanlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstützen von Teilen verursacht wird.

§ 27

Entfernen der Grabanlagen

- (1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 33) oder des Grabrechts (§ 15) nur mit Erlaubnis des Friedhofsamtes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Grabrechts sind die Grabanlagen vom Verantwortlichen (§ 26 Abs. 1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Grabrechts, so werden sie durch das Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 28

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufbewahrt. Die Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 29

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Für einen gegebenenfalls noch verfügbaren davor liegenden Zeitraum ist die vorübergehende Aufbahrung von Verstorbenen in den Leichenräumen privater Bestattungsunternehmen möglich, sofern Belange des Gesundheitsschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen und die Würde der Verstorbenen gewahrt bleibt.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird;
 - c) eine ordnungsgemäße Leichenüberführung, gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen von Leichenräumen eines privaten Bestattungsunternehmers, sichergestellt ist.

Fünfter Teil **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 30 **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Sechster Teil **Bestattungsvorschriften**

§ 31 **Anmeldung von Bestattungen**

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsamt anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Bestattungsverordnung (BestV) erforderlichen Unterlagen sowie – soweit vorhanden – der Grabbrief beizufügen.

§ 32 **Särge**

Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsamtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung.

§ 33 **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt ab Belegung der Grabstätte (Tag der Beerdigung).

§ 34 **Exhumierungen, Umbettungen**

- (1) Exhumierungen (Wiederausgrabungen) bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften, insbesondere des § 9 der Zweiten Bestattungsverordnung der Genehmigung der Gemeinde. Sie wird während der Ruhezeit nur aus dringenden Gründen erteilt. Antragsberechtigt ist bei Exhumierungen der Inhaber eines Grabrechts. Soll eine Exhumierung zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtgemeindlichen oder einem auswärtigen Friedhof stattfinden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.

Zur Umbettung ist die Zustimmung bzw. der Antrag des Grabstätteninhabers notwendig.

- (2) Umbettungen innerhalb des gemeindlichen Friedhofs setzen die Rückgabe des Grabrechts an die Gemeinde voraus.
- (3) Den Zeitpunkt und die Durchführung einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt das Friedhofsamt.

Siebter Teil **Schlussvorschriften**

§ 35 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für das Friedhofsamt (vgl. § 3).

§ 36 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 37 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 7),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 8),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 9),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsamt anmeldet (§ 31),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 34),
6. die Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§§ 20, 21),

7. die Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§ 23),
8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25 Abs. 1),
9. die Bestimmung über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
10. Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt (§§ 20 – 22),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt (§ 27).

§ 38

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02. November 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 26. Januar 1981 außer Kraft.

Gemeinde Langensendelbach

Langensendelbach, den 12.10.2005

Fees

1. Bürgermeister